

39. Verlezt ein Ehegatte durch den ohne Einverständnis des anderen Ehegatten unternommenen Besuch eines Nachtbades die durch die Ehe begründeten Pflichten?

BGB. § 1568.

VIII. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Oktober 1930 i. S. Ehefr. W. (Kl.) w. Ehem. W. (Bekl.). VIII 298/30.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben im Jahre 1914 die Ehe geschlossen. Seit März 1924 leben sie getrennt. Die Ehefrau hat Klage, der Ehemann

Widerklage auf Scheidung der Ehe erhoben. Letzterer stützt sein Scheidungsbegehren u. a. darauf, daß die Klägerin mit einem Freunde das Freibad (Nachtbad) M. besucht habe. Das Landgericht hat die Ehe geschieden und beide Teile für schuldig erklärt. Auf Berufung beider Parteien wurden Klage und Widerklage abgewiesen. Die Revisionen beider Teile führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

. . . Zu rechtlichen Bedenken gibt auch die Beurteilung Anlaß, die der Berufungsrichter dem von der Klägerin unternommenen Besuch eines Nachtbades zuteil werden läßt. Es liegt im Wesen der Ehe, daß die Ehegatten zu wechselseitiger Rücksichtnahme verbunden sind. Jeder Ehegatte, einerlei ob Mann oder Frau, muß alles vermeiden, was geeignet ist, berechnigte Empfindungen des anderen Gatten zu verletzen und seine eheliche Gesinnung zu zerstören. Die enge Verbundenheit der Ehegatten umfaßt auch die Verpflichtung, sich in bezug auf den Körper so zu verhalten, daß berechnigte Empfindungen des anderen Eheteils nicht verletzt werden. Was den allgemeinen Anschauungen unter Ehegatten entspricht, muß sich jeder Ehegatte zur Nichtschnur nehmen, solange er nicht weiß oder ohne Fahrlässigkeit annehmen darf, daß ein abweichendes Verhalten nicht gegen das Empfinden des anderen Ehegatten verstößt. Es entspricht keineswegs der allgemeinen Auffassung über die aus der Lebensgemeinschaft entspringenden Pflichten, daß ein Ehegatte es sich gefallen lassen muß, wenn der andere Teil seinen völlig entblößten Körper den Blicken fremder Personen aussetzt, wie das beim Besuch eines Nachtbades notwendig der Fall ist, auch wenn es nicht aus sinnlichen Gründen geschieht. Die durch das Eheband begründeten wechselseitigen Pflichten fallen selbst dann nicht fort, wenn die Ehegatten getrennt leben. Solange die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft nicht endgültig weggefallen ist, treten keine Änderungen in den Verpflichtungen der Eheleute ein. Nur solche Pflichten, die ohne das Zusammenleben nicht erfüllbar sind, wie z. B. der Unterhalt im gemeinsamen Haushalt, können durch das tatsächliche, insbesondere das erlaubte Getrenntleben (R.P.D. § 627, BGB. § 1361) naturgemäß beeinflusst werden. Dazu gehört keineswegs die Pflicht, auf das Empfinden des anderen Ehegatten in seinem Verhalten Rücksicht zu nehmen. Mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist vielmehr daran festzuhalten, daß die Ehegatten noch nach der Trennung einander

Liebe und Achtung schulden und daß durch ehewidrige Handlungen, die nach diesem Zeitpunkt liegen, die Ehe zerrüttet oder die schon bestehende Zerrüttung vertieft oder befestigt, die Wiedererlangung der ehelichen Gesinnung erschwert oder unmöglich gemacht werden kann (RGZ. Bd. 103 S. 326 u. a.). Das beruht auf der Fortdauer der Pflichten bis zur Beendigung der Ehe.

Eine abweichende Beurteilung wäre dann geboten, wenn davon ausgegangen werden könnte, daß der Beklagte dem Verhalten der Klägerin zugestimmt habe oder daß sie seine Zustimmung ohne Fahrlässigkeit als vorhanden habe annehmen können. Demnach entschuldigte es die Klägerin nicht, wenn sie, wie sie behauptet hat, aus Gesundheitsrücksichten der Nacktluftbäder bedurfte. Denn eine solche Kur konnte sie vornehmen, ohne das Nacktbad M. zu besuchen; es boten sich dafür Möglichkeiten, die für das Empfinden des anderen Ehegatten nicht verletzend waren. Ebenso wenig entschuldigte es sie, wenn sie „eine von ihr als förderungswert betrachtete Kulturanschauung“ betätigen wollte. Als Ehefrau mußte sie sich vergewissern, ob ihr Ehemann mit der im vorliegenden Fall geübten Art der Betätigung einverstanden war, ebenso wie im umgekehrten Fall ein Ehemann die Zustimmung der Ehefrau vorher feststellen mußte. Die Annahme des Berufungsgerichts, die vorgenannten Angaben der Klägerin seien nicht widerlegt, es sei zum mindesten nichts dafür erbracht, daß die Klägerin glauben mußte, der Beklagte werde an dem Besuch des Freibades Anstoß nehmen, genügt also nicht, um ein ehewidriges Verhalten der Klägerin auszuschließen. Erheblich war dagegen die vom Berufungsgericht offen gelassene Behauptung der Klägerin, der Beklagte selbst habe sie der Nacktkulturbewegung zugeführt, wofür sie Zeugenbeweis angetreten hat. Denn hieraus kann möglicherweise zu entnehmen sein, daß der Beklagte mit ihrer Handlungsweise einverstanden war oder daß die Klägerin wenigstens sein Einverständnis ohne Verschulden annehmen konnte.